

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

§ 4

(1) Der Auftraggeber hat an der Erarbeitung der Aufgabenstellung und im sonst notwendigen Umfange an der Sicherung der im Vertrag festgelegten Ziele mitzuwirken.

(2) Soweit zur Erreichung des Vertragszieles die Mitwirkung in besonderer Weise von vornherein notwendig ist (z. B. Bereitstellung von Unterlagen, Anlieferung von Material usw.), werden die Einzelheiten in der Anlage Nr. geregelt.

(3) Soweit es zur Vertragsdurchführung erforderlich ist, stellt der Auftraggeber Devisen zur Verfügung.

§ 5

(1) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen grundsätzlich frei von Rechten Dritter nur insofern und insoweit, als nachstehend Vereinbarungen darüber nach Zeitraum, Klassen und Ländern getroffen werden.

(2) Werden dem Auftragnehmer bei der Vertragsdurchführung einschlägige Schutzrechte bekannt, die zu beachten oder zu erwerben sind, teilt er sie dem Auftraggeber bis zum Abschluß des Vertrages mit.

§ 6

Garantie und Haftung

Der Auftragnehmer garantiert für seine Leistungen in dem in der Anlage Nr. genannten Umfange.

Er haftet im Rahmen der Festlegungen dieser Anlage.

Preisvereinbarungen und Zahlungsweise

§ 7

(1) Der Vereinbarpreis für die Leistungen beträgt entsprechend dem vom Auftragnehmer ausgearbeiteten Kostenvorschlag insgesamt Mark.

(2) Erkennt der Auftragnehmer, daß er mit den vereinbarten Kosten nicht ausreicht, weil Umstände eingetreten sind, die bei der Erarbeitung des Kostenvorschlages nicht berücksichtigt werden konnten, unterrichtet er unverzüglich den Auftraggeber. Der Auftraggeber entscheidet dann sofort, ob er den Vertrag nach Ablauf eines bestimmten Leistungsabschnittes oder sofort aufheben oder durch eine Vertragsergänzung (Kostenerhöhung) weiterführen will. Seinen Entschluß teilt er dem Auftragnehmer schriftlich mit. Bis zu dieser Mitteilung werden die gegenseitigen Verpflichtungen ausgesetzt.

§ 8

(1) Im Falle der Vertragsaufhebung (§ 7 Abs. 2) oder des Vertragsrücktritts (§ 2 Abs. 5) sind die entstandenen Kosten auf der Grundlage der Kalkulation des Auftragnehmers abrechnungsfähig. Das trifft auch auf die Zahlung von Teilhonoraren an den Auftragnehmer und auf die Verrechnung der Kosten bei Kooperationsbeziehungen zu.

(2) Die Abrechnung und Bezahlung erfolgt nach Übergabe der Leistungen.

Die Abschlußrechnung wird bis spätestens 4 Wochen nach Abnahme der Leistungen bzw. nach Vorliegen des Abnahmeprotokolls ausgefertigt.

(3) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Bezahlung.

(4) Unabhängig davon hat der Auftraggeber das Recht, bei Übernahme vertraglich vereinbarter Teilleistungen Abschlagszahlungen zu leisten.

§ 9

Mitwirkung des Auftragnehmers bei der Überleitung in die Praxis

Der Auftragnehmer **wirkt** bei der Überleitung der Ergebnisse in die Praxis mit insoweit darüber in der Anlage Nr. zum Vertrag Vereinbarungen getroffen werden.

§ 10

Veröffentlichungen

(1) Die Veröffentlichung von Erkenntnissen, Ergebnissen und Teilergebnissen, die sich aus der Vertragsdurchführung ergeben, bedarf der Einwilligung des Auftraggebers. Urheberrechtliche Bestimmungen werden hiervon jedoch nicht berührt, sie sind mit dem Urheber zu regeln.

(2) Soweit es sich dabei um Veröffentlichungen von Arbeiten zur Erlangung akademischer Grade handelt, gilt die Einwilligung als erteilt, sofern alle Vorkehrungen über die Einhaltung bestimmter Vertraulichkeitsgrade in Absprache zwischen den Vertragspartnern getroffen worden sind.

§ 11

Erfindungsschutz

Soweit im Rahmen der Vertragsdurchführung schutzwürdige Erfindungen entstehen, gelten die Festlegungen in der Anlage Nr. zum Vertrag und im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen als vereinbart.

§ 12

Geheimhaltung

Die Ergebnisse und Teilergebnisse von Arbeiten aus dem Vertrag sind als Dienstgeheimnis zu behandeln und nur in dem Umfange geheimzuhalten (VD. WS. GVS), als darüber nachstehende Festlegungen getroffen werden.

§ 13

Mitteilungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber übergibt bis spätestens 3 Monate nach Abnahme der Leistungen dem Auftragnehmer zu Händen des eine Einschätzung der Arbeit und eine Übersicht, aus der sich der Nutzen der Leistungen sowohl volkswirtschaftlich als auch wertmäßig — soweit möglich — ergibt.